Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 0300.0 16. Dezember 2015

Richtlinie der Pädagogischen
Hochschule Weingarten über die
Befristung von Arbeitsverträgen
von wissenschaftlichen und
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
(Selbstverpflichtung
"Gute Arbeit")

vom 16. Dezember 2015

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat nach Anhörung des Senats und mit Einvernehmen des Personalrats am 16. Dezember 2015 folgende Selbstverpflichtung beschlossen:

Präambel

Zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung und Dienstleistungen ist es für die Pädagogische Hochschule Weingarten von herausragender Bedeutung, Beschäftigte unterschiedlicher Qualifikationsstufen zu gewinnen und ihnen Beschäftigungsverhältnisse wie auch weitere berufliche Perspektiven bieten zu können. Die Verantwortung der Hochschule für den wissenschaftlichen Nachwuchs erfordert strukturierte Qualifikationswege, die in definierten Abschnitten durchlaufen werden und daher auch befristete Arbeitsverhältnisse bedingen. Dies dient der kontinuierlichen Förderung der Beschäftigten und damit nicht zuletzt auch der Generationengerechtigkeit.

Mit dieser Selbstverpflichtung sollen die Beschäftigungsverhältnisse an der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlässlich gestaltet und ein Beitrag zur Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten wie auch der Hochschule geleistet werden. Die finanzielle und personelle Flexibilität der Hochschule ist unverzichtbar und bleibt unbenommen.

§ 1 Befristet angestellte wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Beschäftigte, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden

- (1) Wissenschaftliche Beschäftigte:
- Bei Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen Beschäftigten wird die Dauer von in der Regel 36 Monaten nicht unterschritten, Verlängerungen im Rahmen der gesetzlichen Fristen sind möglich.
- Bei Beschäftigten mit dem Qualifikationsziel einer Promotion sehen die Promotionsordnungen seit 2014 vor, dass zur Sicherung der Rahmenbedingungen des Doktorandenverhältnisses eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wird, in der auch die angestrebte Dauer der Promotion enthalten ist.
- Nach Abschluss der Promotion k\u00f6nnen weitere befristete Arbeitsverh\u00e4ltnisse in einer Postdoktorandenphase als weitere Qualifikationsphasen folgen. Die weitere Befristung bei Postdoktorandinnen und Postdoktoranden wird in der Regel eine Frist von 24 Monaten nicht unterschreiten.
- 4. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ende der ersten Befristungsphase durch geeignete Angebote hinsichtlich einer frühzeitigen Entscheidung unterstützen, ob im Anschluss eine weitere Karriere innerhalb oder außerhalb der Wissenschaft angestrebt wird.
- (2) Nichtwissenschaftliche Beschäftigte (Verwaltungs- und Hausdienst, Bibliotheksdienst, Technischer Dienst):
- Arbeitsverhältnisse, die einer Daueraufgabe im wissenschaftsunterstützenden Bereich dienen, sollen in der Regel unbefristet ausgeschrieben und besetzt werden, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist. Stellen, die im Stellenplan verankert sind, werden grundsätzlich unbefristet ausgeschrieben und besetzt.
- Auf sachgrundlose Befristungen wird nach Möglichkeit verzichtet. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit Sachgrund nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TZBfG) wird angestrebt, die jeweiligen Befristungsmöglichkeiten (bezogen auf die Dauer) auszuschöpfen.

(3) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte: Verträge für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sollen nach Möglichkeit mindestens für die Dauer von sechs Monaten abgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit Hilfskraftverträge für die Dauer von bis zu sechs Jahren abzuschließen.

§ 2 Befristet angestellte wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden

Arbeitsverträge aus Drittmittelfinanzierungen werden in der Regel auf die Projektlaufzeit befristet. Ausnahmen hiervon finden nur im Benehmen mit dem Personalrat statt.

§ 3 Planung von Beschäftigungsverhältnissen im Anschluss an bereits bestehende Beschäftigungen

- (1) Vertragsverlängerungen und neue Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits an der Pädagogischen Hochschule Weingarten beschäftigt sind, sollen frühzeitig, mindestens vier Monate vor Ende des Arbeitsvertrages, abgeschlossen sein. In begründeten Fällen sind Abweichungen möglich, bspw. wenn die Zusage eines Drittmittelgebers für die Fortsetzung eines Projektes nicht rechtzeitig vorliegt.
- (2) Bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung werden bereits an der Hochschule befristet beschäftigte Personen bei der Besetzung von unbefristeten Stellen vorrangig berücksichtigt. Die Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) und des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Rahmenbedingungen

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten strebt an, dass ihre Personalentwicklungsinstrumente die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit geeigneten Angeboten in ihrer Karriere und Berufsentwicklung unterstützen. Hierfür werden zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten und auf externe Qualifizierungsangebote hingewiesen.

- (2) Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie nutzt die Pädagogische Hochschule Weingarten die Möglichkeiten gemäß § 2 Abs. 5 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG).
- (3) Das Rektorat gestaltet aktiv die Personalentwicklung der Hochschule, um durch gute Rahmenbedingungen das Ziel der Guten Arbeit sicherzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 16. Dezember 2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp (Rektor)